

[Home](#) > [Brancheninformationen](#) > [Handel](#)

Handel

Dieses Dokument wurde erstellt am 18.10.2019

Inhaltsverzeichnis

- [Allgemeine Produktsicherheit](#)
 - [Sichere Produkte](#)
 - [Weiterführende Links](#)
- [Meldepflicht bei Rückrufen](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Einzelhandel – Ausverkauf aus besonderen Gründen](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Tankstellen – Preisauszeichnung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Funkanlagen – Konformitätsbewertung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Technische Unterlagen](#)
 - [Konformitätserklärung](#)
 - [Vereinfachte Konformitätserklärung](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Funkanlagen – Inverkehrbringen](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Funkanlagen](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Benutzerinformationen](#)
 - [Sicherheitsinformationen](#)
 - [Konformitätserklärung](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)

- [CE-Kennzeichnung](#)
 - [Nummer der Benannten Stelle](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Experteninformation](#)
- [Waffen – Prüf- und Kennzeichnungspflichten](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)

Handel

Aktuelle Informationen über Handel, Groß- und Einzelhandel, Produktsicherheit, Meldepflicht bei Rückrufen, Ankündigung eines Ausverkaufs etc.

Information für Einsteiger

Handel (oder Warenhandel) umfasst folgende wirtschaftliche Tätigkeiten:

- Ankauf von Waren von verschiedenen Herstellerinnen/Herstellern bzw. Lieferantinnen/Lieferanten
- Beförderung, Bevorratung und Zusammenführung der Waren zu einem Sortiment
- Verkauf der Waren an Abnehmerinnen/Abnehmer

Dabei werden die Waren weder wesentlich verändert noch verarbeitet.

Je nachdem, ob die Abnehmerinnen/Abnehmer der Waren an gewerbliche oder nicht gewerbliche Kundinnen/Kunden verkaufen, wird zwischen Groß- und Einzelhandel unterschieden:

- **Großhandel** liegt vor, wenn Marktteilnehmerinnen/Marktteilnehmer Waren von Herstellerinnen/Herstellern oder anderen Lieferantinnen/Lieferanten beschaffen und an
 - Wiederverkäuferinnen/Wiederverkäufer,
 - Weiterverarbeiterinnen/Weiterverarbeiter,
 - gewerbliche Verwenderinnen/gewerbliche Verwender oder
 - sonstige Institutionen

absetzen.

- **Einzelhandel** liegt vor, wenn Handelsunternehmen die Waren verschiedener Herstellerinnen/Hersteller beschaffen, diese zu einem Sortiment zusammenfügen und an nicht gewerbliche Kundinnen/nicht gewerbliche Kunden (Verbraucherinnen/Verbraucher bzw. Letztverwenderinnen/Letzterwender) verkaufen.

TIPP Die Klassifikationsdatenbank der Statistik Austria enthält Erläuterungen zur Klassifikation des Wirtschaftszweigs "Handel".

Weiterführende Links

- ➤ [Klassifikationsdatenbank \(Statistik Austria\)](#)
- ➤ [Statistik Austria](#)

Stand: 11.04.2019

Abgenommen durch:

- USP-Redaktion

Allgemeine Produktsicherheit

Unternehmerinnen/Unternehmer dürfen nur **sichere Verbraucherprodukte** auf den Markt bringen. Dabei ist es ganz egal, ob das Produkt verkauft oder gratis verteilt wird. Vor dem erstmaligen Vertrieb muss das Unternehmen die Sicherheit des Produktes bewerten. Geht dennoch etwas schief, weil etwa ein Sicherheitsproblem erst nach einiger Zeit zu Tage tritt, muss das Unternehmen **Korrekturmaßnahmen** ergreifen – das kann auch ein **Rückruf** sein. Ein **Rückruf ist meldepflichtig**.

Sichere Produkte

Wenn ein Produkt auf den Markt gebracht wird, muss vorweg sichergestellt werden, dass dieses Produkt Verbraucherinnen/Verbraucher nicht gefährdet. Dabei darf nicht nur an den vorgesehenen Gebrauch des Produktes

gedacht werden, sondern auch an einen möglichen Fehlgebrauch oder sogar Missbrauch.

BEISPIEL Ein Stuhl dient zum Sitzen – aber es ist vorhersehbar, dass manchmal auch eine Person auf den Stuhl steigen wird. Und das bedeutet, dass der Stuhl auch diese Belastung aushalten muss, obwohl das eigentlich eine missbräuchliche Verwendung ist.

Das **Produktsicherheitsgesetz** verlangt zudem bei der sogenannten **Risikobewertung**, dass alle möglichen Verwenderinnen/Verwender des Produktes berücksichtigt werden. Unternehmen sollen also auch an schwache Verbrauchergruppen denken wie etwa alte Menschen, Menschen mit Behinderungen oder Kinder. Daneben müssen die Gebrauchsanweisung, die Warnhinweise und die mögliche Kombination des Produktes mit einem anderen berücksichtigt werden.

Diese Risikobewertung wird dem Unternehmen aber dann erleichtert, wenn es bereits konkrete Anforderungen für das Produkt gibt. **Spezielle gesetzliche Regelungen gehen jedenfalls vor und sind einzuhalten.** Daneben kann es aber noch weitere Vorgaben geben, die dem Unternehmen bei der Bewertung der Sicherheit helfen:

- Im Bundesgesetzblatt verlautbarte Normen
- Andere unverbindliche Normen
- Empfehlungen des Produktsicherheitsbeirates
- Leitlinien der Europäischen Kommission
- Verhaltenskodizes
- Letztlich der Stand der Technik sowie
- Erwartungen der Verbraucherinnen/der Verbraucher

Weiterführende Links

- [⇒ Allgemeine Produktsicherheit und aktuelle Rückrufe \(BMASGK\)](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Meldepflicht bei Rückrufen

Inhaltliche Beschreibung

Ist ein von einem Unternehmen vertriebenes **Verbraucherprodukt unsicher**, muss das Unternehmen eine **Korrekturmaßnahme** ergreifen – das wird im Extremfall ein **Rückruf** sein. Das Unternehmen fordert also seine Kundinnen/seine Kunden auf, das Produkt zurückzugeben. Das Unternehmen wird es dann reparieren, austauschen oder abgelden. **Ein Rückruf muss den Behörden gemeldet werden.**

Betroffene Unternehmen

Betroffen sind alle Unternehmen, die Verbraucherprodukte auf den Markt bringen:

- Herstellerinnen/Hersteller
- Importeurinnen/Importeure
- Händlerinnen/Händler

Voraussetzungen

Voraussetzung ist die Feststellung, dass ein Produkt ein erhebliches Sicherheitsrisiko aufweist und sich das Unternehmen daher zu einem Rückruf entschlossen hat.

Fristen

Das Unternehmen ist zur Meldung verpflichtet, sobald es die Gefahr erkannt und sich zum Rückruf entschlossen hat.

Zuständige Stelle

- Jede Produktsicherheitsbehörde, am einfachsten aber direkt das [➤ Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz](#), Abteilung III/2

Verfahrensablauf

Das Unternehmen informiert die Produktsicherheitsbehörde **per Email, Post oder Fax** über den Rückruf. Die Meldung ist **formlos**, muss aber **alle Daten zu dem Unternehmen, dem betroffenen Produkt und dem Grund des Rückrufes** enthalten. Zudem muss das Unternehmen mitteilen, **welche Maßnahmen** ergriffen wurden, also den Rückruf genau beschreiben. Bei Fragen ist ein **telefonischer Vorkontakt** mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz natürlich möglich.

Für die Meldung kann auch der europäische [➤ Business Gateway](#) verwendet werden. Diese elektronische Meldung ist vor allem dann geeignet, wenn das Unternehmen den Rückruf auch im europäischen Ausland durchführt, da damit die zuständigen Behörden in anderen EU-Mitgliedstaaten erreicht werden.

Erforderliche Unterlagen

Sofern verfügbar müssen der Meldung beigelegt werden:

- Prüfzeugnisse
- Fotos
- Informationen über Unfälle
- Risikobewertung
- Liste der Abnehmerinnen/der Abnehmer im In- und Ausland

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Zusätzliche Informationen

Wenn von einem Produkt eine ernste Gefahr ausgeht, muss der Rückruf vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz an die Europäische Kommission weitergemeldet werden ("RAPEX").

Rechtsgrundlagen

- [➤ Produktsicherheitsgesetz 2004](#)
- [➤ Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Einzelhandel – Ausverkauf aus besonderen Gründen

Inhaltliche Beschreibung

Bevor **Gewerbetreibende einen Ausverkauf aus besonderen Gründen** ankündigen, müssen sie bei der zuständigen Stelle um die **Bewilligung der Ankündigung eines Ausverkaufs** ansuchen.

Besondere Gründe sind:

- Aufgabe des Geschäfts
- Verlegung der Geschäftsräume

Eine **Ankündigung eines Ausverkaufs wegen eines Elementarereignisses ist** vor Beginn des beabsichtigten Ausverkaufs bei der zuständigen Stelle **anzuzeigen**.

Betroffene Unternehmen

Einzelhandel

Zuständige Stelle

Die [⇒ Bezirksverwaltungsbehörde](#), die für den Standort des Ausverkaufs örtlich zuständig ist

Verfahrensablauf

Die **Ankündigung eines Ausverkaufs aus besonderen Gründen** ist nur mit Bewilligung der zuständigen Stelle zulässig. Das Ansuchen um die Bewilligung muss schriftlich bei der zuständigen Stelle eingebracht werden. Es muss folgende Angaben enthalten:

1. Zu veräußernde Waren nach Menge, Beschaffenheit und Verkaufswert
2. Genauer Standort des Ausverkaufs
3. Zeitraum, währenddessen der Ausverkauf stattfinden soll
4. Gründe, aus denen der Ausverkauf stattfinden soll, wie Ableben der Geschäftsinhaberin/des Geschäftsinhabers, Einstellung des Gewerbebetriebes, Übersiedlung des Geschäftes oder andere belegbare Tatsachen
5. **Bei Ausübung des Gewerbes durch eine Pächterin/einen Pächter , der vor dem 15. Juni 2003 bestellt wurde, zusätzlich:**
Zustimmungserklärung der Verpächterin/des Verpächters zur Ankündigung eines Ausverkaufs, wenn die Bewilligung des Ansuchens die Endigung der Gewerbeberechtigung wegen gänzlicher Auflassung des Geschäftes nach sich zieht

Bezüglich der **Ankündigung eines Ausverkaufs wegen eines Elementarereignisses** hat die Anzeige die Punkte 1 bis 3 und 5 samt Unterlagen für die Glaubhaftmachung der Gründe für das konkrete Elementarereignis, wie Hochwasser, Brand und dergleichen, beizubringen.

Die zuständige Stelle fordert vor der Entscheidung über das Ansuchen die nach dem Standort des Ausverkaufs zuständige Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft auf, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ein Gutachten abzugeben.

Die zuständige Stelle muss über das Ansuchen binnen einem Monat nach dessen Einlangen entscheiden.

Der **Bewilligungsbescheid** muss folgende Angaben enthalten:

- Zu veräußernde Waren nach Menge, Beschaffenheit und Verkaufswert
- Genauer Standort des Ausverkaufs
- Zeitraum, währenddessen der Ausverkauf stattfinden soll
- Grund, aus dem der Ausverkauf stattfinden soll

Jede **Ankündigung des Ausverkaufs** hat insbesondere die Gründe des beschleunigten Verkaufs, den Zeitraum, währenddessen der Ausverkauf stattfinden soll, und eine allgemeine Bezeichnung der zum Verkauf gelangenden Waren enthalten. Diese Angaben müssen dem Bewilligungsbescheid entsprechen.

ACHTUNG Nach Ablauf des im Bewilligungsbescheid angegebenen Verkaufszeitraums ist jede Ankündigung eines Ausverkaufs zu unterlassen.

Kosten

- **Für den Antrag**
 - Bundesgebühr: 14,30 Euro
- **Für die Bewilligung**

- Bewilligung bis drei Monate: 43 Euro Bundesverwaltungsabgabe
- Bewilligung länger als drei Monate: 81,50 Euro Bundesverwaltungsabgabe
- **Zusätzlich**
 - Beilagegebühren (fallen nur dann an, wenn dem Antrag Beilagen angeschlossen sind): 3,90 Euro pro Bogen

Rechtsgrundlagen

§§ [» 33a](#) bis [» 33c](#) [» Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984](#) (UWG)

Experteninformation

- [» Thema "Fairer Wettbewerb" auf den Seiten des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort](#)
- [» Thema "Preispolitik" auf den Seiten des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort](#)
- [» Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb](#)

Zum Formular

[» Ausverkauf – Ansuchen um Bewilligung der Ankündigung](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Tankstellen – Preisauszeichnung

Inhaltliche Beschreibung

Die Betreiberinnen/die Betreiber von Tankstellen müssen die Preise

- für Normal- und Superfahrbenzin sowie
- für Dieseldieselkraftstoff

auf eine solche Art auszeichnen, dass motorisierte Straßenbenutzerinnen/motorisierte Straßenbenutzer von der Fahrbahn aus bei einer für das allfällige Zufahren zur Tankstelle entsprechend reduzierten Geschwindigkeit die Preise leicht lesen und zuordnen können.

Ausnahme: Von dieser Preisauszeichnungspflicht sind Tankstellen ausgenommen, die **in Verbindung mit einer Garage** betrieben werden, wenn von dieser Tankstelle Treibstoff nur an Benutzerinnen/Benutzer der Garage abgegeben wird und überdies keine Werbung für den Vertrieb von Treibstoffen, insbesondere auch nicht durch die Hinweistafel "Tankstelle", erfolgt.

Betroffene Unternehmen

Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen)

Zuständige Stelle

Die Einhaltung dieser Verpflichtung überprüft die

- jeweils zuständige [» Bezirksverwaltungsbehörde](#)
- im Bereich der Länder besonders geschulte Organe

Zusätzliche Informationen

Ziel dieser Preisauszeichnungspflicht ist die Information motorisierter Straßenbenutzerinnen/motorisierter

Straßenbenützer.

Die Überwachung der Einhaltung der Preisauszeichnungspflicht und die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren obliegen den [» Bezirksverwaltungsbehörden](#).

Rechtsgrundlagen

- §§ [» 3](#) Abs 1, [» 5](#), [» 14](#) Z 1 [» Preisauszeichnungsgesetz](#) (PrAG)
- § [» 5](#) [» Verordnung betreffend Preisauszeichnung für bestimmte Leistungen und für Treibstoffe bei Tankstellen](#)

Experteninformation

- [» Thema "Preispolitik" auf den Seiten des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Funkanlagen – Konformitätsbewertung

Inhaltliche Beschreibung

Funkanlagen (unterliegen ab 13. Juni 2017 der Richtlinie 2014/53/EU) – nachfolgend als Geräte bezeichnet – müssen den Nachweis der Konformität mit den grundlegenden Anforderungen im Zuge eines Konformitätsbewertungsverfahrens erbringen, wenn sie in der [» Europäischen Union](#) (EU), dem [» Europäischen Wirtschaftsraum](#) (EWR) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) bereitgestellt werden.

Die nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/53/EU erfolgte durch das [» Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen](#) (FMaG 2016).

Betroffene Unternehmen

- Hersteller
- In der Europäischen Gemeinschaft ansässige Bevollmächtigte eines Herstellers
- Verantwortliche Personen, Einführer und Händler für das Bereitstellen der Geräte

Voraussetzungen

Folgende **grundlegenden Anforderungen** sind einzuhalten:

- Elektrische Sicherheit und Schutz der Gesundheit und Sicherheit des Benutzers und anderer Personen
- Elektromagnetische Kompatibilität (andere Geräte dürfen nicht gestört werden und müssen selber eine Störfestigkeit aufweisen)
- Funkanlagen müssen zusätzlich die effiziente Nutzung des Spektrums einhalten (Geräte dürfen nur das zur Übertragung der Information notwendige Frequenzspektrum verwenden)
- Zusätzliche, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte, erweiterte individuelle Anforderungen

Grundlegende Anforderungen werden in den von den europäischen Normungsgremien erarbeiteten technischen Normen beschrieben. Diese Normen werden von der Europäischen Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union als harmonisierte Normen veröffentlicht.

Fristen

Das Konformitätsbewertungsverfahren muss vor dem [Bereitstellen](#) des Gerätes in der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) durchgeführt werden.

Zuständige Stelle

Das [➤ Büro für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen](#)

Verfahrensablauf

Im Konformitätsbewertungsverfahren sind bestimmte Schritte festgelegt, um die Konformität eines Gerätes auf seine Anforderungen zu überprüfen.

Ein Gerät, das alle einschlägigen grundlegenden Anforderungen erfüllt, muss mit dem CE -Kennzeichen versehen werden. Für die ordnungsgemäße Kennzeichnung des Gerätes ist der Hersteller oder sein in der europäischen Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter verantwortlich.

Eine benannte Stelle muss überall dort konsultiert werden, wo im Verfahren keine oder nur teilweise harmonisierte Normen angewendet wurden. Die Kennzeichnung der Geräte muss in diesem Fall zusätzlich zum CE-Zeichen mit der Identifikationsnummer der benannten Stelle ergänzt werden.

Die technischen Unterlagen der Geräte müssen das angewendete Verfahren beschreiben und die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen nachweisen. Die verantwortliche Person für das Bereitstellen (Hersteller, sein in der europäischen Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter und der Einführer) muss in der Lage sein, diese technischen Unterlagen **auf Anfrage** der Fernmeldebehörde **innerhalb einer vorgegebenen Frist** (z.B. eine Woche) zur Verfügung zu stellen.

Der Hersteller muss sicherstellen, dass alle produzierten Anlagen die grundlegenden Anforderungen einhalten.

Erforderliche Unterlagen

Technische Unterlagen

Sie enthalten zumindest folgende Elemente:

- Eine allgemeine Beschreibung der Funkanlagen einschließlich
 - Fotografien oder Illustrationen, aus denen äußere Merkmale, Kennzeichnungen und innerer Aufbau hervorgehen
 - Software- oder Firmwareversionen, durch die die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen sichergestellt wird
 - Nutzerinformationen und Installationsanweisungen
- Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Baugruppen, Schaltkreisen und ähnlichen maßgeblichen Elementen
- Die Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie des Betriebs der Funkanlage erforderlich sind
- Eine Aufstellung, welche harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, vollständig oder in Teilen angewendet worden sind, und, wenn diese harmonisierten Normen nicht angewendet wurden, eine Beschreibung, mit welchen Lösungen den grundlegenden Anforderungen nach § 3 FMaG 2016 entsprochen wurde, einschließlich einer Aufstellung, welche anderen einschlägigen technischen Spezifikationen angewendet wurden; wurden harmonisierte Normen nur in Teilen angewendet, so ist in den technischen Unterlagen anzugeben, welche Teile angewendet wurden
- Ein Exemplar der EU-Konformitätserklärung
- Ein Exemplar der von der beteiligten Konformitätsbewertungsstelle ausgestellten EU-Baumusterprüfbescheinigung und ihrer Anhänge, falls das Konformitätsbewertungsmodul in Anlage 3 angewandt wurde
- Die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen und ähnliche maßgebliche Elemente
- Prüfberichte
- Eine Erklärung, ob die Anforderung nach § 4 Abs. 2 erfüllt ist, und eine Erklärung, ob auf der Verpackung die Angaben nach § 4 Abs. 9 gemacht wurden.

Diese technischen Unterlagen müssen noch mindestens **zehn Jahre** nach dem Herstellungsdatum der letzten Anlage **verfügbar sein**.

Konformitätserklärung

Die Konformitätserklärung ist eine Bestätigung, dass die Funkanlage den grundlegenden Anforderungen entspricht. Sie wird vom Hersteller oder seinem in der Europäischen Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten ausgestellt.

Die Konformitätserklärung enthält namentlich folgende Angaben:

- Funkanlage (Produkt-, Typen-, Chargen- oder Seriennummer)
- Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten
- Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Hersteller.
- Gegenstand der Erklärung (Bezeichnung der Funkanlage zwecks Rückverfolgbarkeit; sie kann erforderlichenfalls eine hinreichend deutliche farbige Abbildung enthalten, auf der die Funkanlage erkennbar ist)
- Der oben beschriebene Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union (Richtlinie 2014/53/EU) und gegebenenfalls weitere Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union
- Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe der anderen technischen Spezifikationen, bezüglich derer die Konformität erklärt wird: Dabei müssen die jeweilige Kennnummer der angewandten Norm, die angewandte Fassung und gegebenenfalls das Ausgabedatum angegeben werden.
- Falls zutreffend: Die Konformitätsbewertungsstelle X (Name, Kennnummer der Konformitätsbewertungsstelle) hat Y (Beschreibung ihrer Mitwirkung) und folgende EU-Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt
- Falls vorhanden: Beschreibung des Zubehörs und der Bestandteile einschließlich Software, die den bestimmungsgemäßen Betrieb der Funkanlage ermöglichen und von der EU-Konformitätserklärung erfasst werden.
- Zusatzangaben: Unterzeichnet für und im Namen von Z (Ort und Datum der Ausstellung)

Die Konformitätserklärung muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

Vereinfachte Konformitätserklärung

Die vereinfachte Konformitätserklärung muss jedem Gerät beiliegen (entweder in der Bedienungsanleitung abgedruckt oder als zusätzliches Beiblatt):

"Hiermit erklärt [Name des Herstellers], dass der Funkanlagentyp [Bezeichnung] der Richtlinie 2014/53/EU entspricht. Der vollständige Text der EU-Konformitätserklärung ist unter der folgenden Internetadresse verfügbar: [Internetadresse]."

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Zusätzliche Informationen

Harmonisierte Normen sind technische Spezifikationen, welche die grundlegenden Anforderungen beschreiben. Sie wurden von den europäischen Normungsorganisationen CEN/CENELEC/ETSI ausgearbeitet und sind im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Entspricht ein Gerät den einschlägigen harmonisierten Normen, so wird vermutet, dass die grundlegenden Anforderungen, die mit diesen harmonisierten Normen abgedeckt sind, erfüllt sind.

Rechtsgrundlagen

- [Richtlinie 2014/53/EU](#)
- [Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen](#) (FMaG 2016)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Funkanlagen – Inverkehrbringen

Inhaltliche Beschreibung

Funkanlagen dürfen nur dann in Österreich bereitgestellt werden, wenn ein Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde und die Funkanlagen allen relevanten Regelungen der Europäischen Union entsprechen.

ACHTUNG Die folgenden Regelungen gelten nur für Funkanlagen, die vor dem 12. Juni 2017 in Verkehr gebracht und bereitgestellt werden.

Bei Fragen wenden sie sich bitte an das [➤ Büro für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen](#).

Funkanlagen

Eine Funkanlage ist

- ein elektrisches oder elektronisches Erzeugnis, das zum Zweck der Funkkommunikation oder Funkortung bestimmungsgemäß Funkwellen ausstrahlt oder empfängt
- ein elektrisches oder elektronisches Erzeugnis, das Zubehör wie etwa eine Antenne benötigt, damit es zum Zweck der Funkkommunikation oder Funkortung bestimmungsgemäß Funkwellen ausstrahlen oder empfangen kann
- und auch eine elektrische oder elektronische Einrichtung, die durch Funkwellen Funkkommunikation verhindert oder stört

Folgende Funkanlagen sind davon ausgenommen:

- Von Funkamateurinnen/Funkamateuren betriebene Geräte, die nicht im Handel erhältlich sind
- An Bord von Luftfahrzeugen für das Flugverkehrsmanagement
- Anlagen, die unter die Richtlinie 2014/90/EU über Schiffsausrüstung fallen
- Ausschließlich für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit, der Verteidigung, der Sicherheit des Staates oder der Strafrechtspflege

Betroffene Unternehmen

- Herstellerinnen/Hersteller
- In Österreich ansässige Bevollmächtigte einer Herstellerin/eines Herstellers
- Einführerinnen/Einführer und Händlerinnen/Händler

Voraussetzungen

Die Geräte müssen grundlegende Anforderungen erfüllen und sind mit folgendem zu versehen:

- CE-Kennzeichen
- Typenbezeichnung, Los- und/oder Seriennummer
- Informationen für die Benutzerin/den Benutzer in deutscher Sprache über die bestimmungsgemäße Verwendung
- Erklärung über die [Konformität](#) mit den grundlegenden Anforderungen

Zusätzlich können Geräte auch folgendes aufweisen:

- Nummer der benannten Stelle

Zuständige Stelle

Das [➤ Büro für Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen](#)

Verfahrensablauf

Unterliegen Funkanlagen Beschränkungen der Inbetriebnahme oder für die Nutzungsgenehmigung zu erfüllenden Anforderungen, müssen

- auf der Verpackung der Funkanlagen gemäß der EU-Durchführungsverordnung 2017/1354 der Kommission vom 20. Juli 2017 folgende Angaben gut sichtbar und leserlich angezeigt werden;
 - das Piktogramm
 - die Angabe "Beschränkungen oder Anforderungen in", in deutscher Sprache, gefolgt von der Abkürzung des Mitgliedstaats in dem solche Beschränkungen oder Anforderungen gelten.
- in der Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache Angaben zur Art der im jeweiligen Mitgliedstaat geltenden Beschränkung oder Anforderung enthalten sein.

Diese Informationen müssen bei allen Geräten deutlich hervorgehoben angebracht werden.



das zu verwendende
Piktogramm

abzufassen. Sie muss zumindest diejenigen Informationen enthalten, die für die bestimmungsgemäße Verwendung der Funkanlage erforderlich sind. Dies umfasst gegebenenfalls eine Beschreibung des Zubehörs und der Bestandteile einschließlich Software, die den bestimmungsgemäßen Betrieb der Funkanlage ermöglichen.

Die Angaben über den Fall von Beschränkungen der Inbetriebnahme sind vollständig in die Gebrauchsanleitung aufzunehmen. Diese Gebrauchsanleitung muss klar, verständlich und deutlich sein. Darüber hinaus müssen, falls die Funkanlage bestimmungsgemäß Funkwellen ausstrahlt, folgende Informationen enthalten sein:

- Das Frequenzband oder die Frequenzbänder, in dem oder denen die Funkanlage betrieben wird
- Die in dem Frequenzband oder den Frequenzbändern, in dem oder denen die Funkanlage betrieben wird, abgegebene oder abgestrahlte maximale Sendeleistung
- Verwendungsbeschränkungen, unter der die Funkanlage in Betrieb genommen werden darf

Sicherheitsinformationen

Diese sind in deutscher Sprache anzugeben. Diese Sicherheitsinformation muss klar, verständlich und deutlich sein.

Konformitätserklärung

Die Konformitätserklärung ist eine Bestätigung, dass die Funkanlage den grundlegenden Anforderungen entspricht. Sie wird von der Herstellerin/dem Hersteller oder ihrem/seinem in der Europäischen Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten ausgestellt.

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Zusätzliche Informationen

Funkanlagen müssen die folgenden **grundlegenden Anforderungen** einhalten:

- Elektrische Sicherheit und Schutz der Gesundheit und Sicherheit des Benutzers und anderer Personen.
- Elektromagnetische Kompatibilität (die Anlage darf andere Anlagen nicht stören und muss selber eine gewisse Störfestigkeit aufweisen)
- Einhaltung der effizienten Nutzung des Spektrums (die Anlage soll nur das zur Übertragung der Information notwendige Frequenzspektrum verwenden)

Die grundlegenden Anforderungen werden in den von den europäischen Normungsgremien erstellten technischen

Normen umgesetzt. Diese Normen werden von der Europäischen Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union als harmonisierte Normen veröffentlicht.

CE-Kennzeichnung

Das CE-Logo

CE-Kennzeichnung ist ein Hauptindikator für die Konformität eines Produkts mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union und ermöglicht den freien Warenverkehr innerhalb des europäischen Marktes.

Durch die Anbringung der CE-Kennzeichnung bestätigt die Herstellerin/der Hersteller in eigener Verantwortung, dass das Produkt alle gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen für die CE-Kennzeichnung erfüllt. Damit kann das Produkt innerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Europäischen Freihandelsassoziation verkauft werden.

Die Mindesthöhe für die CE-Kennzeichnung beträgt 5 mm. Bei kleinen Produkten kann davon begründet abgewichen werden. Die Proportionen der CE-Kennzeichnung müssen exakt eingehalten sein.

Nummer der Benannten Stelle

Eine vierstellige Identifikationsnummer nach dem CE-Zeichen steht für jene benannte Stelle ("Notified Body") unter der Richtlinie 2014/53/EU, die in das Konformitätsbewertungsverfahren einbezogen worden ist.

Rechtsgrundlagen

- [➤ Richtlinie 2014/53/EU](#)
- [➤ Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen](#) (FMaG 2016)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Waffen – Prüf- und Kennzeichnungspflichten

Inhaltliche Beschreibung

Für Herstellerinnen/Hersteller sowie Händlerinnen/Händler ziviler Handfeuerwaffen und zugehöriger Munition bestehen verschiedene Prüf- und Kennzeichnungspflichten. Diese Pflichten beruhen auf internationalen Vereinbarungen und dienen vor allem der Sicherheit der Benutzerinnen/der Benutzer (Konsumentenschutz).

Betroffene Unternehmen

Herstellerinnen/Hersteller sowie Händlerinnen/Händler ziviler Handfeuerwaffen und zugehöriger Munition

Fristen

Den vorgeschriebenen Prüf- und Kennzeichnungspflichten ist **vor dem Inverkehrbringen** der Gegenstände nachzukommen.

Zuständige Stelle

Die [➤ Beschussämter Wien und Ferlach](#)

Verfahrensablauf

Handfeuerwaffen müssen der zuständigen Stelle zur Prüfung vorgelegt werden. Hat die Prüfung keine Beanstandung ergeben, wird dies durch Anbringung des Prüfzeichens (Stempelung) an der Waffe kenntlich gemacht.

Der Antrag auf Typengenehmigung von **Munition** muss schriftlich beim Beschussamt Wien eingereicht werden. Wird die Typenprüfung für eine bestimmte Munitionstypen bestanden (zugelassene Munitionstypen), wird der Einreicherin/dem Einreicher mit Bescheid das Recht erteilt, für diese Munitionstypen das dafür vorgesehene Prüfzeichen zu verwenden.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

Kosten

Anbringen von Beschusszeichen an Handfeuerwaffen:

- **Nach Vorbeschuss:**
 - 5,45 Euro je Lauf von Flinten und mehrläufigen Gewehren
 - 3,20 Euro je Lauf bei Nachholung des Vorbeschusses an fertigen Flinten und Gewehren
- **Nach Endbeschuss in den Beschussämtern (Langwaffen):**
 - 10,90 Euro je Büchsenlauf
 - 8,70 Euro je Flintenlauf
- **Nach Endbeschuss in den Beschussämtern (Kurz Waffen):**
 - 7,60 Euro je Pistole (ein- oder mehrläufig)
 - 8,70 Euro je Revolver
- **Nach Endbeschuss in den Beschussämtern (sonstige Schießgeräte):**
 - 6,50 Euro je Viehbetäubungs- oder -tötungsapparat, je Bolzensetzapparat und dergleichen
 - 10,90 Euro je Böllerkanone oder je Prangerstutzen und Ähnliches
- **Nach Endbeschuss in den Beschussämtern (Vorderladerwaffen):**
 - 10,90 Euro je Langwaffe pro Lauf
 - 9,80 Euro je Pistole (ein- oder mehrläufig)
 - 17,40 Euro je Revolver
- **Nach Endbeschuss in den Beschussämtern (höchstbeanspruchte Waffenteile):** die gleichen Sätze wie für das Anbringen der Beschusszeichen an vollständigen Waffen
- **Nach Endbeschuss in Nebenstellen mit von der Partei beigestellten Hilfspersonen und Hilfsmitteln (Langwaffen):**
 - 3,20 Euro je Büchsenlauf
 - 3,20 je Flintenlauf
- **Nach Endbeschuss in Nebenstellen mit von der Partei beigestellten Hilfspersonen und Hilfsmitteln (Kurz Waffen):**
 - 3,20 Euro je Pistole (ein- oder mehrläufig)
 - 3,20 Euro je Revolver
- **Nach Endbeschuss in Nebenstellen mit von der Partei beigestellten Hilfspersonen und Hilfsmitteln (sonstige Schießgeräte):**
 - 3,20 Euro je Viehbetäubungs- oder -tötungsapparat, je Bolzensetzapparat und dergleichen
 - 4,35 Euro je Böllerkanone oder je Prangerstutzen
- **Nach Endbeschuss in Nebenstellen mit von der Partei beigestellten Hilfspersonen und Hilfsmitteln (Vorderladerwaffen):**
 - 4,35 Euro je Langwaffe pro Lauf
 - 3,20 Euro je Pistole (ein- oder mehrläufig)
 - 5,45 Euro je Revolver
- **Nach Endbeschuss in Nebenstellen mit von der Partei beigestellten Hilfspersonen und Hilfsmitteln (höchstbeanspruchte Waffenteile):** die gleichen Sätze wie für das Anbringen der Beschusszeichen an vollständigen Waffen
- **Nach verstärktem Beschuss (Langwaffen):**
 - 14,10 Euro je Büchsenlauf
 - 11,90 Euro je Flintenlauf
- **Nach verstärktem Beschuss (Kurz Waffen):**
 - 10,90 Euro je Pistole (ein- oder mehrläufig)

- 10,90 Euro je Revolver
- **Nach verstärktem Beschuss (sonstige Schießgeräte):**
 - 9,80 Euro je Viehbetäubungs- oder -tötungsapparat, je Bolzensetzapparat und dergleichen
- 3,20 Euro für das Anbringen der Protokollzahl als Rückgabezeichen bei Waffen, die den amtlichen Beschuss nicht bestanden haben
- 490 Euro für die Erteilung der Genehmigung zur Verwendung des Beschusszeichens für Typenprüfung
- 87 Euro für die Ausstellung der Bestätigung über die Durchführung der Kontrollprüfung

Munition:

- **Für die Erteilung der Genehmigung zur Verwendung des Patronentypenprüfzeichens (Kugelpatronen):**
 - 65 Euro je Kaliber bei der Überprüfung mit der Mindestanzahl
 - 327 Euro je Kaliber bei der Überprüfung eines Loses
- **Für die Erteilung der Genehmigung zur Verwendung des Patronentypenprüfzeichens (Schrot patronen):**
 - 43 Euro je Kaliber bei der Überprüfung mit der Mindestanzahl
 - 185 Euro je Kaliber bei der Überprüfung eines Loses
- **Für die Erteilung der Genehmigung zur Durchführung der Fabrikationskontrolle (Kugelpatronen):**
 - 272 Euro je Kaliber bei der Kontrolle der Prüfeinrichtungen
- **Für die Erteilung der Genehmigung zur Durchführung der Fabrikationskontrolle (Schrot patronen):**
 - 196 Euro je Kaliber bei der Kontrolle der Prüfeinrichtungen
- **Für die Ausstellung der Bestätigung über die Durchführung der Inspektionskontrolle (Kugelpatronen):**
 - 174 Euro bzw. 250 Euro je Kaliber, je nach Art der Inspektionskontrolle
 - 54,50 Euro je Kaliber, je nach Art der Inspektionskontrolle bei vorhergegangener Patronentypenprüfung mit der Mindestanzahl
- **Für die Ausstellung der Bestätigung über die Durchführung der Inspektionskontrolle (Schrot patronen):**
 - 109 Euro bzw. 141 Euro je Kaliber, je nach Art der Inspektionskontrolle
 - 32,70 Euro je Kaliber, je nach Art der Inspektionskontrolle bei vorhergegangener Patronentypenprüfung mit der Mindestanzahl

Zusätzlich:

- Barauslagen für Prüfmunition (je nach Kaliber)

Rechtsgrundlagen

- [⇒ Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Beschußzeichen für Handfeuerwaffen](#)
- [⇒ Beschußgesetz](#)
- [⇒ Beschussverordnung 2013](#)
- [⇒ Patronenprüfordnung 2013](#)
- [⇒ Prüfzeichenverordnung 2013](#)
- [⇒ Beschussämterverordnung 2013](#)

Experteninformation

- [⇒ Thema "Beschusswesen" auf den Seiten des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort](#)

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort